

Anmerkungstabelle zum Entwurf eines Barrierefreiheitsgesetzes (BFG)

Ressort/Referat	Vorschrift, auf die Bezug benommen wird (§ ... BFG-E)	Änderungsbedarf
BMWi	§ 1 Abs. 3 (Seite 7)	Dieses Gesetz gilt unbeschadet § 38 für folgende Dienstleistungen, die für Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 angeboten oder erbracht werden:
BMWi	§ 2 Nr. 4 (Seite 9)	„Dienstleistungserbringer“ jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die auf dem Unionsmarkt eine Dienstleistung für Verbraucher erbringt oder anbietet, eine solche Dienstleistung für Verbraucher zu erbringen;
BMWi	§ 2 Nr. 11 (Seite 9)	„Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet; als Hersteller gilt auch jeder, der a) geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt oder b) ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Barrierefreiheitseigenschaften der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt.
BMWi	§ 3 Abs. 2 (Seite 14)	Verordnungsermächtigung für Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen: Bitte <u>„im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“</u> ergänzen.
BMWi	§ 3 Abs. 2 (Seite 14)	Leitlinien für Kleinstunternehmen: Bitte <u>„im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“</u> ergänzen.

BMWi	§ 3 Abs. 4 (Seite 14)	Verordnungsermächtigung für Präzisierungen Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen: Bitte <u>„im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“</u> ergänzen.
BMWi	§ 7 Abs. 4 (Seite 16)	<i>Auf begründetes Verlangen der Marktüberwachungsbehörde erteilt der Hersteller (...)</i>
BMWi	§ 10 Abs. 4 (Seite 18)	<i>Auf begründetes Verlangen der Marktüberwachungsbehörde erteilt der Einführer (...)</i>
BMWi	§ 11 Abs. 5 (Seite 19)	<i>Auf begründetes Verlangen der Marktüberwachungsbehörde erteilt der Händler (...)</i>
BMWi	§ 13 Abs. 4 (Seite 19)	Verordnungsermächtigung für Verlängerung 5-Jahres-Verzeichnis: Bitte <u>„im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“</u> ergänzen.
BMWi	§ 14 Abs. 5 (Seite 20)	<i>Auf begründetes Verlangen der Marktüberwachungsbehörde erteilt der Dienstleistungserbringer (...)</i>
BMWi	§ 16 Abs. 3 (Seite 21)	<i>„Wenn sich der Wirtschaftsakteur bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung auf Absatz 1 Satz 1 beruft, übermittelt er unverzüglich die Beurteilung nach Absatz 1 Satz 2 an die Marktüberwachungsbehörde oder Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird oder die Dienstleistung angeboten oder erbracht wird.“</i>
BMWi	§ 17 Abs. 6 (Seite 22)	Verordnungsermächtigung für Beurteilungskriterien für Wirtschaftsakteure: Bitte <u>„im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“</u> ergänzen.
BMWi	§ 22 Abs. 2 (Seite 25)	<i>„Gelangt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass (...), so fordert sie unverzüglich den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, innerhalb einer von ihr festgesetzten angemessenen Frist alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung mit den Anforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung herzustellen, oder das Produkt zurückzunehmen oder zurückzurufen.“</i> So wie es hier formuliert ist, hätte die Behörde ein Ermessen, welche der drei aufgeführten Maßnahmen sie gegenüber dem Wirtschaftsakteur ergreift (herstellen von Konformität / zurücknehmen / zurückrufen).

		Gemäß Art. 20 Abs. 1 Unterabs. 3 RL besteht jedoch ein Vorrang der Aufforderung des Wirtschaftsakteurs zur Herstellung der Konformität: <i>„Die Marktüberwachungsbehörden verpflichten den betreffenden Wirtschaftsakteur <u>nur dann</u> dazu, das Produkt innerhalb einer zusätzlichen angemessenen Frist <u>vom Markt zu nehmen</u>, wenn er innerhalb der in Unterabsatz 2 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen getroffen hat.“</i> Der jetzigen Formulierung von § 22 Abs. 2 stimmen wir nicht zu und bitten um Anpassung entsprechend des Richtlinien-Textes.
BMWi	§ 27 Abs. 1 (Seite 28)	Die Wirtschaftsakteure haben die jeweils sie betreffenden Maßnahmen nach diesem Abschnitt zu dulden. Sie sind verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf <i>begründetes</i> Verlangen (...)
BMWi	§ 34 Abs. 2; § 35 Abs. 2 (Seite 31)	§ 34 (2): <i>„Ein nach § 15 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannter Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklage-gesetzes kann, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, die Einleitung eines Verfahrens nach Absatz 1 beantragen, wenn eine Bestimmung dieses Gesetzes oder der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung verletzt ist und die Verletzung den jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenbereich des Verbands oder der qualifizierten Einrichtung berührt. Der Verband oder die qualifizierte Einrichtung hat dies im Antrag darzulegen.“</i> § 35 (2): <i>„Ein nach § 15 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannter Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklage-gesetzes kann, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine gegen ihn gerichtete Entscheidung nach § 34 Absatz 1 oder deren Unterlassen einlegen, wenn eine Bestimmung dieses Gesetzes oder der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung verletzt ist und die Verletzung den jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenbereich des Verbands oder der qualifizierten Einrichtung berührt.“</i>

		Die Regelungen in §§ 34 und 35 gehen über die Bestimmungen der RL hinaus, da die unten hervorgehobene Passage aus Art. 29 Abs. 2 lit. b nicht übernommen wurde. Gemäß Art. 29 Abs. 2 lit. b haben die Mitgliedstaaten sorgen dafür zu tragen, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Befolgung dieser Richtlinie sichergestellt wird. Hierzu zählen „Bestimmungen, wonach öffentliche Stellen oder private Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, dass diese Richtlinie eingehalten wird, <u>entweder im Namen oder im Interesse des Beschwerdeführers mit dessen Einverständnis</u> in zur Durchsetzung der nach dieser Richtlinie geltenden Verpflichtungen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen können.“ Den jetzigen Formulierungen von §§ 34 und 35 stimmen wir nicht zu und bitten um Anpassung entsprechend des Richtlinien-Textes.
BMWi	§ 38 (Seite 34)	Übergangsbestimmungen „Unbeschadet von Absatz 2 können Dienstleistungserbringer bis zum <u>28. Juni 2030</u> ihre Dienstleistungen weiterhin unter Einsatz von Produkten erbringen, die von ihnen bereits vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung dieser oder ähnlicher Dienstleistungen rechtmäßig eingesetzt wurden.“
BMWi	Begründungsteil, (div. Stellen, konkrete Seitenangabe nicht möglich)	Redaktionell: Bei größeren Zahlenangaben (Euro, Stunden) wird uneinheitlich teilweise ein Punkt, teilweise ein Gradzeichen (°) als Trennung verwendet.
BMWi	Begründungsteil	Begründung zu § 1 Abs. 3 und 5 fehlt.